

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam**



1661-xx-1

03. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKO) am 08.05.2018

TOP 06.14

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Medienbildung und pädago- gische Medienarbeit	B.A.	180	9 Trimester	20	60	-	-

Vertragsschluss am:

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 23.02.2018

Ansprechpartnerin der Hochschule: Frau Professorin Dr. Christiane Gerischer, Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam Hermannswerder 8a, 14473 Potsdam, Tel.: 0331-2313439, sekretariat@fhchp.de, www.fhchp.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Bernhard Kayser, Frankfurt University of Applied Sciences, FB Soziale Arbeit
- Herr Professor Dr. Jörn Dummann, Fachhochschule Münster, FB Soziale Arbeit
- Herr Hendrik Overesch, Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V., Hannover
- Frau Jasmine Klewinghaus, Hochschule Osnabrück, IfM (Vertretung der Studierenden)

Hannover, den 20.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss	I-3
1. ZEKo-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-4
2.1 Medienbildung und pädagogische Medienarbeit (B.A.)	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Medienbildung und pädagogische Medienarbeit (B.A.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-5
1.4 Ausstattung.....	II-9
1.5 Qualitätssicherung	II-10
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-12
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-12
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-12
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-13
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-13
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-13
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-14
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-14
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-14
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-15
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-15
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-15
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtert看tum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEVa-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule vom 28.05.2018 zur Kenntnis und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen. Die von der Gutachtergruppe festgestellten Mängel sind jedoch noch nicht alle behoben. Deshalb wird die Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen, wobei einige Vorschläge der Gutachtergruppe zu modifizieren sind, weil die Mängel mit den in der Stellungnahme angezeigten Maßnahmen behoben wurden. Entfallen kann die Beauftragung der Zuordnung einer Stundenzahl je ECTS-Punkt und der zugehörigen Veröffentlichung, der Vorlage eines Diploma Supplements und einer klaren Angabe, dass angegebene Prüfungsformen stets nur alternativ und nicht kumulativ eingesetzt werden.

Die ZEKo empfiehlt, das Evaluationssystem der Hochschule auf die Grundlage einer Ordnung zu stellen. Eine Evaluationsordnung soll die Verstetigung der Erhebungen beinhalten, Ziele und Methoden der Evaluationen nennen und die Rückmeldung der Ergebnisse sicherstellen.

Die ZEKo akkreditiert den Studiengang Medienbildung und pädagogische Medienarbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die Eignungsprüfungsordnung muss festlegen, wer über die Eignung von Studieninteressierten entscheidet. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)
2. Die Angaben im Modulhandbuch zu den „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform/Prüfungsdauer)“ muss zu lesen sein, welche Prüfungsform mit welcher -dauer oder welche alternative Prüfungsform mit welcher Dauer vorgesehen ist. Auch bei einer Auswahl aus mehreren Prüfungsleistungen muss die Art der Prüfungsleistung mittels Begriffen aus der Nomenklatur der RPO festgelegt werden. Aus dem Modulhandbuch muss hervorgehen, dass Leistungspunkte für den Abschluss des Moduls vergeben werden, nicht für einzelne Veranstaltungen und Anwesenheitszeiten. Diese Angaben können deklaratorisch ergänzt werden. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8 Drs AR 20/2013)
3. Die Besetzung vorgesehener Lehrstellen bzw. ihre adäquate Vertretung zum Studienstart muss nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7 Drs. AR 20/2017)
4. Die Hochschule muss den Nachweis über die Verwendung der vorgesehenen Ausstattungsmittel erbringen, beispielsweise durch Umsetzung des technischen Ausstattungskonzeptes der Kellerräume. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Medienbildung und pädagogische Medienarbeit (B.A.)

2.1.1 Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende Verbesserungen:

- Um die Bewerbungschancen der Absolventen zu steigern, sollten sie im Laufe ihres Studiums ein Portfolio ihrer Tätigkeiten anfertigen.
- Den Studieninteressierten und Studierenden sollte im Modulhandbuch zur Verbesserung der Transparenz ein Studienverlaufsplan zur Verfügung gestellt werden, aus dem das Curriculum mit Lage seiner einzelnen Module in den Trimestern und dem Zeitpunkt der Modulprüfung hervorgeht.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZevA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Medienbildung und pädagogische Medienarbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Eignungsprüfungsordnung muss festlegen, wer über die Eignung von Studieninteressierten entscheidet und muss eine objektivierbare Entscheidungsfindung ermöglichen. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Die Angaben im Modulhandbuch zur Prüfungsleistung und zu den Leistungspunkten müssen klar verständlich sein. Selbst bei einer Auswahl aus mehreren Prüfungsleistungen muss die Art der Prüfungsleistung anhand der Nomenklatur in der RPO feststehen. Zugleich muss eindeutig geregelt sein, ob Prüfungsformen kumulativ oder alternativ eingesetzt werden. Aus dem Modulhandbuch muss eindeutig hervorgehen, dass Leistungspunkte für den Abschluss des Moduls vergeben werden, nicht für einzelne Veranstaltungen und Anwesenheitszeiten. Diese Angaben können deklaratorisch ergänzt werden. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8 Drs AR 20/2013)
- Die Studien- und Prüfungsordnung muss in ganzzahligen Werten zwischen 25-30 eindeutig festlegen, wie viele Zeitstunden einem ECTS-Punkt zugeordnet sind. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss ein Diploma Supplement für den Studiengang vorlegen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Besetzung vorgesehener Lehrstellen bzw. ihre adäquate Vertretung zum Studienstart muss nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7 Drs. AR 20/2017)
- Die Hochschule muss den Nachweis über die Umsetzung des technischen Ausstattungskonzeptes der Kellerräume erbringen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

- Das Evaluationssystem muss verstetigt werden, um der wachsenden Anzahl Studierender gerecht zu werden. Hierzu soll eine Evaluationsordnung verabschiedet werden, Zielen und Evaluationsmethoden auch die Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden regelt und sicherstellt. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013).

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die traditionsreiche Hoffbauer-Stiftung ist seit ihrer Gründung im Jahr 1901 in der sozialen Arbeit, insbesondere im Bereich der Behindertenhilfe, Altenpflege, Jugendhilfe, beruflichen Ausbildung und schulischen Ausbildung tätig. Unter dem Motto „Evangelisch macht Schule“ betreibt die Evangelische Hochschulgesellschaft Postdam gGmbH, in der die Hoffbauer gGmbH Hauptgesellschafterin ist, mittlerweile 30 pädagogische Einrichtungen in Berlin und Brandenburg. Darunter befindet sich auch die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam (FHCHP), die das zu akkreditierende Programm anbietet. Die Hochschule wurde 2016 gegründet und bietet seither die aus dem Angebot der vorangegangenen Berufsakademie übernommenen dualen Studienprogramme an. Diese befassen sich mit allen Themenfeldern Soziale Arbeit und sind in diesem Bereich insbesondere „Sprache und Sprachförderung“, „Musikpädagogik und Musikvermittlung“ oder „Bewegungspädagogik und Tanz“ verpflichtet.

Die FHCHP stellt sich der Aufgabe, in Forschung und Lehre Beiträge zur Theorie und Praxis einer individuellen und kulturellen Diversität gerecht werdender Sozialpädagogik zu leisten. In diesem Kontext setzt sie Schwerpunkte auf kulturelle Bildung und ästhetisch-kreative Methoden sowie ihre Bedeutung und Wirkweisen in sozialen Tätigkeitsfeldern.

Der Gutachtergruppe standen prägnant zusammengefasste, gut strukturierte und aussagekräftige Unterlagen für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens zur Verfügung. Grundlagen des Bewertungsberichtes sind neben der Lektüre dieser Dokumente vor allem die in Potsdam geführten Gespräche mit einer Vertretung der Hochschulleitung, mit Lehrenden und weiterem unterstützendem Personal sowie mit Studierenden anderer (dualer) Studienprogramme aus dem Angebot der Hochschule.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005)¹

¹ Diese und weitere ggf. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Medienbildung und pädagogische Medienarbeit (B.A.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die diesem Studiengang zugeordneten Qualifikationsziele orientieren sich nach den Angaben der Hochschule eng an aktuellen KMK-Beschlüssen, die Medienbildung als notwendigen Bestandteil verschiedener pädagogischer Handlungsfelder beschreiben und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe formulieren. Hierbei handelt es sich um den Beschluss der KMK vom 08.03.2012 über „Medienbildung in der Schule“ und um den Beschluss der KMK vom 08.12.2016 über „Bildung in der digitalen Welt“. Letzterer liegt mittlerweile in einer aktualisierten Fassung vom 07.12.2017 vor. Die jüngste Version konnte bei der Konzeption des Programms und vor allem bei Erstellung der Unterlagen nicht mehr berücksichtigt werden. Die grundlegenden Feststellungen und Strategien unterscheiden sich in beiden Papieren jedoch nicht. In der jüngeren Fassung sind vor allem Erkenntnisse aus einer Metastudie zur Wirkung digitaler Medien in der Schule berücksichtigt. Das Strategiepapier ist außerdem um ein Kapitel zur Digitalisierung in der Weiterbildung bereichert worden.

Im Geiste dieser Strategie formulieren die Verantwortlichen für den Studiengang Medienbildung und pädagogische Medienarbeit, *„medienkompetente und professionelle pädagogische Fachkräfte auszubilden, die Menschen aller Altersgruppen sowie aller sozialen und kulturellen Zugehörigkeiten dazu befähigen, im Grundsatz einer gesellschaftlichen Teilhabe einen verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgang mit digitalen Medien, ihren Techniken sowie deren ästhetischen Erscheinungsformen und den mit ihnen verbundenen Kommunikationsformen zu erwerben“* (Band I, S. 12).

Dabei unterscheidet die Darstellung in folgende Detailziele (Band I, S. 12, 13):

- *„Moralische Maßstäbe, ethische Orientierungen, Verhaltensstrategien und eigene Handlungskompetenzen für den Gebrauch von Medien entwickeln und vermitteln können. Damit ist auch das Wissen um Wirkungsrisiken und Gefährdungen im Mediengebrauch verbunden.*
- *Übernahme von Verantwortung und Gestaltung bei der Planung und Reflexion von Medienprojekten und deren Dokumentationen hinsichtlich klientenorientierter Bildungsprozesse und Lerntransfers in methodisch-didaktischem Sinne wie auch als Bildungsgegenstand,*
- *Sicherstellen von Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe durch kompetenten Gebrauch von Medien als (politische) Mitwirkung und kultureller Partizipation,*
- *Fähigkeit, das wachsende Medienangebot kritisch zu reflektieren, um daraus bedürfnisbezogene und altersangemessene Angebote zu entwickeln, die zum einen die Entwicklung eines eigenen pädagogischen Ethos und zum anderen verantwortungsbewusste klientenzentrierte mediale Erfahrungs-, Handlungs- und Erlebnisräume ermöglichen,*
- *Mediale Gestaltungselemente, Ausdrucksmittel und Codes werden analysiert und verstanden, mediale Botschaften entschlüsselt und ihre Intentionen bewertet, die be-*

sonders hinsichtlich der Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen Aufklärung, Schutz und pädagogische Begleitung bedürfen.

- *Kommunikatives, kooperatives und kreatives Handeln wird in Medienprojekten umgesetzt. Besonders die Sinneswahrnehmung wird geschult. Medienbildung wird als Querschnittsaufgabe kultureller Bildung erfahren. Durch Medien erfolgt eine ästhetische Sensibilisierung, die Geschmacks- und Urteilsbildung unterstützt und die individuelle Ausdrucksfähigkeit in der Gestaltung von Medienprojekten und Medienprodukten erweitert.“*

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe betritt die Hochschule mit einem Studiengang dieser Ausrichtung ein bisher nur wenig erschlossenes Bildungsgebiet. Die Ansicht, dass im Arbeitsmarkt eine große Lücke zwischen ausgebildeten Medienpädagogen und Sozialarbeitern in den verschiedenen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit besteht, teilt die Gutachtergruppe. Im Bereich der Sozialen Arbeit wird der Faktor der beschleunigten Technisierung und Digitalisierung noch weitgehend unterschätzt. Hier können die erfolgreichen Absolventen des Studienprogramms ein Tätigkeitsfeld betreten, das noch weiter an Bedeutung gewinnen wird. Die Entwicklung des Programms mit seinen einzelnen intendierten Lernergebnissen wird daher sehr begrüßt.

Die Lernergebnisse beziehen sich in der ausformulierten Fassung nicht sehr deutlich auf eine wissenschaftliche Ausbildung. Diese Dimension wurde indes bei der Begehung erörtert und findet sich auch im Modulkonzept. Sie könnte aber bei Veröffentlichungen zum Studiengang stärker betont werden, um den akademischen Anspruch zu verdeutlichen. Die Facetten der Persönlichkeitsbildung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement treten deutlich hervor. Eine Berufsbefähigung ist ebenfalls beschrieben und nach Ansicht der Gutachtergruppe hochrelevant.

Von dieser Ausarbeitung in den Antragsdokumenten könnte auch die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) profitieren. Dort ist in § 2 SPO das „Ziel des Bachelorstudiums“ niedergelegt. Die Zielbeschreibung dort ist zutreffend, aber sehr kurz gefasst.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang ist als duales Programm konzipiert. Binnen neun Trimestern (3 Jahren) sollen 180 ECTS-Punkte erlangt werden können. Je Trimester sind im Durchschnitt 20 ECTS-Punkte vorgesehen, wobei die Arbeitsbelastung durch das Studium am Beginn etwas kräftiger ausgeprägt ist und zum Ende abnimmt. Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab, die einen Umfang von 12 ECTS-Punkten hat.

Inhaltlich besteht das Konzept im Kern aus einer ausgewogenen Mischung von Modulen, die der Sozialpädagogik und der Medienpädagogik zugeordnet werden können. Diese beiden Stränge ziehen sich durchs gesamte Curriculum, ebenso wie ein vergleichsweise kleiner Anteil ausgewiesener Praxisphasen, dem insgesamt nur 10 ECTS-Punkte zugeordnet sind. Als Praxismodule sind weitere Wahlpflichtmodule (PM 12 und PM13) bezeichnet. Dabei handelt es sich aber um praxisorientierte Angebote der Hochschule in Form von Workshops.

Parallel zu diesen Modulen findet eine Kreditierung der Praxisanteile des Studiums in allen Modulen in unterschiedlichem Umfang statt. Die Kreditierung der Arbeitsbelastung der Studierenden ist dabei in vier Kategorien unterteilt, die in der Rahmenprüfungsordnung, am Anfang des Modulhandbuchs erklärt werden (S. 54 der Akkreditierungsunterlagen / Anhang und Anlage Rahmenprüfungsordnung, sowie S.2 des nach der Begehung korrigierten Modulhandbuchs) sowie in § 7 SPO aufgeführt sind: in Hochschulpräsenzstudium (HSP), Angeleitetes Selbststudium (ASS), Duales Transferstudium (DTS) und Angeleitetes Praxisstudium (APS). Sowohl das Duale Transferstudium als auch das Angeleitete Praxisstudium kreditieren in vollem Umfang die Mindeststundenzahl von 14 Wochenstunden in Praxiseinrichtungen.

Im Studiengangskonzept finden sich weitere Module mit ausgeprägter Praxisrelevanz, sie werden aber ebenfalls alle an der Hochschule gelehrt (bspw. Modul WPM 17 „Professionelles Handeln in Feldern der sozialen Arbeit“).

Zu Beginn des Studiums ist ein angemessen umfangreiches Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ im Umfang von 10 ECTS-Punkten vorgesehen. Es erstreckt sich über die ersten drei Semester. Angereichert ist das Curriculum zudem mit zwei insgesamt 10 ECTS-Punkte umfassenden Modulen aus dem Bereich Recht und Sozialmanagement (Recht, Führen und Leiten).

Zunächst fiel der Gutachtergruppe auf, dass nur wenig gestalterisches Projektstudium enthalten sei. Zudem lässt das Konzept wöchentlich nur zwei Tage Zeit für die Praxistätigkeit. Daher stellte sich die Frage, wie Projekte in der Berufspraxis entwickelt werden sollen. Zudem schienen die Projekte auch auf das jeweilige Tätigkeitsfeld beschränkt. Im Zentrum wird wohl die Jugend- und Erwachsenenarbeit stehen, während Altenbildung eher am Rande zu finden ist.

Aus den Darstellungen nicht gut ersichtlich, bei den Gesprächen aber plausibel erklärt wurde die interdisziplinäre Vernetzung der Inhalte der beiden Kernelemente. Die Interdisziplinarität des Lehrkonzeptes wird dabei auch authentisch vom Lehrpersonal verkörpert, was einen sehr positiven Eindruck hinterließ. Außerdem leuchtete die gute Verknüpfung beruflicher Praxis ein, auch wenn dafür nicht stark auf die Berufstätigkeit der dual Studierenden zurückgegriffen werden muss. Das kann als Vorteil für ein hochverdichtetes akademisches Studium gesehen werden, stößt jedoch leicht an die Grenzen zumutbarer Arbeitsbelastung, wenn diese für Studium und Berufsausübung zusammen betrachtet wird.

Grundsätzlich befürwortet die Gutachtergruppe das Konzept. Sie gibt zu bedenken, dass in den ersten Jahren sicherlich viele Absolventen als Selbständige auf den Arbeitsmarkt treten werden, weil das Tätigkeitsfeld noch nicht voll erschlossen ist. Das bedeutet, dass in den relevanten Einrichtungen noch keine Planstellen für derart ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind. Aus diesem Grund empfiehlt die Gutachtergruppe, womöglich als Wahlfachangebote Module zum Entrepreneurship und zum Self Management ins Konzept zu integrieren. Die Schwierigkeit, angesichts der bereits vorhandenen Wahlmöglichkeiten weitere hinzuzufügen ist dabei allerdings außer Acht gelassen. Auch ohne die vorgeschlagene Erweiterung der Wahlbereiche stehen viele Möglichkeiten individueller Entfaltung und inhaltlicher Ausrichtung zur Wahl. Der studienübergreifenden Praxisworkshop zu Beginn

des Semesters wurde von den Studierenden sehr gelobt. Auch in den Augen des Gutachterteams sollte das Angebot in Zukunft, selbst bei wachsender Größe der Hochschule, weitergeführt und für den neuen Studiengang zugänglich bleiben.

Das Programm erschien der Gutachtergruppe gut geeignet für den Einsatz von Blended-Learning, weil diese Methode ja zugleich Teil des Erkenntnisgewinns aus dem Konzept selbst sein kann. Das ist aber derzeit noch nicht weit entwickelt und kein fester Bestandteil.

Nicht zufrieden war die Gutachtergruppe mit dem vorgesehenen Prüfungsmix und der Darstellung der Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. Insgesamt scheint das stark klausurlastige Programm durch abweichende Prüfungsformen gewinnen zu können. In der beruflichen Praxis sind Klausuren zur Lösung der Aufgaben eher seltene Tätigkeitsformen, eine stärkere Kompetenzorientierung erscheint deshalb angezeigt.

Bei einigen Modulen wichen die Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Darstellungen voneinander ab. Insbesondere wurde in der im Modulhandbuch enthaltenen Übersicht nicht klar, welche Prüfungsform sich hinter dem Begriff „Projekt“ verbirgt. Hierzu dürfen auf Grundlage des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung keine Zweifel bestehen. Dabei wird der Einfluss der Studierenden auf eine geeignete Prüfungsleistung zur angemessenen Bewertung der Praxismodule durchaus als Vorteil angesehen. Aus Sicht der Gutachtergruppe bieten sich hierfür auch eingerichtete Blogs an. Sie ermöglichen eine Vermittlung in eine zukünftig womöglich abweichende berufliche Praxis, (potentielle) Arbeitgeber können sich dort über konkrete Studieninhalte informieren. Diesem Zweck dient ein Portfolio, das die Studierenden im Rahmen des Studiums anfertigen. So können die Studierenden selbst ihren Werdegang reflektieren, vor allem aber auch (potentiellen) Arbeitgebern gegenüber noch besser darstellen. Darin wird eine Maßnahme gesehen, die Bewerbungschancen zu steigern.

Das Studiengangskonzept baut auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und baut Wissen und Verstehen wesentlich darüber hinaus auf. Es sieht ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Lerngebiete vor. Die Absolventen verfügen bei erfolgreichem Studienabschluss über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienprogramms. Es beruht auf dem Stand der Fachliteratur und umfasst einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung. Wissen und Verstehen können die erfolgreichen Absolventen weiter vertiefen. Sie verfügen über die instrumentale Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen auf eine Berufstätigkeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei kommen ihnen systemische Kompetenzen zugute, insbesondere relevante Informationen sammeln, bewerten und interpretieren zu können.

1.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe hält die Bedingungen der Studierbarkeit für das vorgelegte Bachelorprogramm für gegeben, allerdings mit Blick auf die Arbeitsbelastung als sehr anspruchsvoll. Bei dieser Gesamteinschätzung sind neben der studentischen Arbeitsbelastung und ihrer Überprüfung die vorgesehenen Eingangsqualifikationen der Studierenden, die Studienplangestaltung, die Prüfungsdichte und -organisation sowie fachliche und überfachliche Studie-

rendenberatungs- und Betreuungsangebote berücksichtigt.

Zu einem Teil der Aspekte äußert sich der Bericht bereits unter dem Blickwinkel der Konzeption. Diese betrifft die Arbeitsbelastung. Wegen der dualen Verknüpfung trifft die Hochschule die Verantwortung, auch Arbeitszeiten im Betrieb bei der Konstruktion des Studienangebots zu berücksichtigen. Dies hat sie durchaus getan, denn in jeder Arbeitswoche sind feststehende Praxistage vorgesehen. Fraglich ist aber, ob der Gesamtumfang der Tätigkeiten den Rahmen des Zumutbaren sprengt. Studierende (anderer dualer Studienprogramme) kritisieren in diesem Kontext den Umfang an frei zur Verfügung stehender Zeit. Während der 21 Wochen vorlesungsfreier Zeit müssen sie weiterhin in ihren Praxisstellen arbeiten. Die Annahme, dass die Zeit für Hausarbeiten somit sehr knapp bemessen ist, teilt das Gutachterteam. Die Einrichtung von vorlesungs- und praxisfreien Phasen wäre hier wünschenswert.

Bedeutsam erschien der Gutachtergruppe auch, dass für die Studierenden sichergestellt ist, dass sie ihre Präsenzzeiten tatsächlich an der Hochschule verbringen können. Hierfür enthält der Praxispartnervertrag geeignete Regelungen. Er trägt passenderweise den Titel Ausbildungs- und Anstellungsvertrag, sein Abschluss ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Arbeitgeber können daher unmöglich von einer Vollzeit-Arbeitskraft ausgehen, auch wenn der Vertrag keine Höchstgrenze wöchentlicher Ausbildungsdauer festlegt. Ein Vertragsmuster ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 135). Er regelt neben einer (konkret einzusetzenden) Vergütung der Studierenden auch umfangreich die Aufgaben des Anstellungsträgers, trifft Vorkehrungen für Eignung der Stelle, den Besuch der Hochschule, sorgt für Freistellung für Prüfungen und regelt auch den Fall der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, was bei dualen Konzepten stets Auswirkungen aufs Studium hat.

Die studentische Arbeitsbelastung ist in den einzelnen Trimestern nicht gleichmäßig verteilt. Das Vollzeitstudium geht innerhalb des ersten Studienjahres an die obere Belastungsgrenze (maximal 22 ECTS-Punkte je Trimester), während am Ende des Studiums eine in gleichem Maße geringere Studienbelastung vorgesehen ist. Die Module erstrecken sich dabei häufig über die Trimestergrenzen hinaus. Dadurch ist bei planmäßigem Studium zu keinem Zeitpunkt jedes vorgesehene Modul abgeschlossen. Ein sogenanntes Mobilitätsfenster ist also nicht vorgesehen. Bei einem dualen Studium kann eine solche Anforderung allerdings auch eher vernachlässigt werden. Notfalls ist ein Wechsel des Studienortes eben erst möglich, wenn die Module abgeschlossen sind, die Trimester- und auch virtuelle Semestergrenzen überlappen.

Die Überprüfung studentischer Arbeitsbelastung ist Gegenstand des Aufgabenfeldes der Qualitätssicherung. Der Bericht geht deshalb in Kapitel 1.5 darauf ein. Hier soll vorab nur angemerkt werden, dass die in dieser Hinsicht unveränderte Konzeption bereits akkreditiert wurde. Die Gutachtergruppe gibt aber zu bedenken, dass bei wachsender Anzahl Studierender das bisher informal funktionierende System rasch an seine Grenzen stoßen wird und seinen Aufgaben nicht mehr gerecht werden kann. In Studiengängen mit „besonderem Profilspruch“ wie einem dualen, tätigkeitsintegrierenden Programm, muss besonderes Augenmerk auf die Arbeitsbelastung der Studierenden gerichtet werden, die sich hier auch auf die Berufstätigkeit erstrecken muss. Zudem müssen auch Absolventenverbleib und Studienerfolg überwacht werden, was klar definierte Aufgabenfelder, Befugnisse und sinnvollerweise ein festgelegtes Instrumentarium voraussetzt.

Bei praxisintegrierenden dualen Studiengangskonzepten können Fragen der Anerkennung und Anrechnung extern erbrachter Leistungen besondere Bedeutung erlangen. Regelungen dazu finden sich in der Rahmenprüfungsordnung (RPO). § 8 RPO gibt die Grundlage für eine akkreditierungskonforme Anrechnung von im Hochschulbereich oder außerhochschulisch abgeleisteten Prüfungen bzw. nachgewiesenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Darüber hinaus besteht eine besondere Ordnung zur Anerkennung von Studienleistungen (Band II, S. 49 ff.), die aber aufgrund der eingeschränkten Gültigkeitsdauer (§ 1) und ihrer gegenständlichen Beschränkung (§ 2) für das hiesige Programm keine Bedeutung hat.

Die Eingangsqualifikation der Studierenden sind in §§ 5, 6 SPO geregelt. Danach ist eine Eignungsprüfung der Studieninteressierten vorgesehen. Die hierfür erlassene Eignungsprüfungsordnung nennt in § 5 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfungen, § 2 das Ziel. Hierbei stieß die Gutachtergruppe auf den Widerspruch, dass ausweislich dieser Regelung zur Aufnahme des Studiums bereits zu prüfen ist, was der Studiengang erst vermitteln soll: *„Die Eignungsprüfung dient der Erkennung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Medienbildungsprozesse gestalten zu können, sowie der Feststellung der sozialpädagogischen Eignung, die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums Medienbildung und pädagogische Medienarbeit an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam erforderlich sind.“*. Noch bedeutender erscheint aber, dass die Ordnung nicht festlegt, wer über die Eignung entscheidet und dass keine objektivierbaren Entscheidungsgründe genannt sind. Diese Mängel sind nach Ansicht der Gutachtergruppe zu beheben.

Die Studienplangestaltung erscheint insgesamt nachvollziehbar und studierbar. Die Module bauen logisch aufeinander auf, beziehen sich untereinander und binden die Praxis sinnvoll ein. Für dieses Programm wurden nur wenige exklusive Module hinzugefügt. Viele Module finden auch in anderen Studienprogrammen der Hochschule Verwendung, wogegen keine prinzipiellen Erwägungen stehen. Weil momentan sämtlich Studienangebote der Hochschule dual sind, berücksichtigen sie den Berufs- bzw. Ausbildungsalltag der Studierenden. Überschneidungen mit den exklusiven Angeboten sind nicht zu erwarten.

Theorie- und Praxisteile sind schlüssig aneinander gekoppelt. Durch die Vertragsgestaltung mit den Praxispartnern sind diese im Grundsatz gehalten, hinreichend Zeit für das Studium zu gewähren. In den Verträgen könnte eine Obergrenze der parallelen Berufstätigkeit bereits konkret genannt sein.

Prüfungsdichte und -organisation sind zunächst durch den Umstand geprägt, dass keines der Module die Untergrenze von fünf ECTS-Punkten unterschreitet und auch sämtliche Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. In manchen Fällen ist nicht klar, worin die Prüfung besteht, was verbessert werden muss. Die implizite Forderung der KMK-Vorgaben, die Prüfungsbelastung auf rechnerisch maximal sechs Prüfungsereignisse je Semester zu begrenzen, ist erfüllt. Auf die Verhältnisse mit einem Trimester übertragen, sollten jedoch auch nicht mehr als vier Prüfungsereignisse je Trimester kumulieren. Deshalb sollte die Hochschule dafür Sorge tragen, dass in der Endphase des Studiums nicht sämtliche der sechs vorgesehenen Module neben der Abschlussarbeit mit einer Prüfung im selben Trimester abschließen. Auch die Häufung von Klausuren sollten im Sinne besserer Studierbarkeit reduziert werden.

Aus Sicht der Studierbarkeit ist misslich, dass keine Übersicht existiert, welche die Lage der Module in den Trimestern und gleichzeitig die Prüfungsform des Moduls zeigt. Zwar gibt es im Modulhandbuch den Modulplan, der auch Aufschluss über sämtliche im Studienprogramm vorgesehenen Prüfungsformen geben soll, aus ihm lässt sich aber nicht ablesen, in welchem Trimester die jeweilige Prüfung vorgesehen ist. Die im Band I der Unterlagen enthaltene Übersicht S. 28) entsprach in vielen Fällen nicht den Angaben des Modulhandbuchs. Eine nachgelieferte, korrigierte Fassung lässt diesen Rückschluss ebenfalls nicht zu. Dies sollte verbessert werden.

In der PO sind die möglichen Prüfungsformen nur dem Namen nach genannt und nicht genauer definiert. Dadurch sind für Prüfende und Studierende gleichermaßen weder Funktion und Einsatzmöglichkeit, noch Ausprägung und Umfang der einzelnen Leistungen identifizierbar. Die im Modulhandbuch enthaltene Tabelle nennt bei zahlreichen Modulen „Projekt“ als Prüfungsleistung, was in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist. Diese Mängel müssen behoben werden.

Gut beschrieben sind in der RPO die Folgen des Nichtbestehens einer Prüfung (§ 12 RPO) einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen (§§ 7, 11 RPO), wobei § 11 offenbar einen fehlerhaften Bezug zu § 8 und nicht zu § 7 herstellt. Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden (§ 12 I PO). Die Bildung einer relativen Note (§ 5 IIX RPO) ist noch nach dem seit 2015 veralteten Modell einer ECTS-Note beschrieben, was anhand des seither aktuellen ECTS-Users' Guide angepasst werden sollte.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden ist in § 2 RPO als Anspruch der Studierenden formuliert, wobei die Studierenden zur Teilnahme sogar verpflichtet sind. Zuständig sind die Studiengangsleitungen (§ 2 II RPO). Das Thema wird im Qualitätshandbuch der Hochschule zudem im Kapitel „Schlüssel- und Unterstützungsprozesse“ beschrieben (Band I, S. 31). Das Qualitätshandbuch selbst wurde den Unterlagen jedoch nicht beigelegt. Angesichts der zurzeit noch überschaubaren Anzahl Studierender und auch verantwortlicher Lehrkräfte mag ein weitgehend informales Betreuungs- und Beratungssystem hinreichen. Die Hochschule sollte sich aber konsequent auf das angestrebte Wachstum ausrichten und den angemessenen Aufbau eines formalisierten Qualitätsmanagements berücksichtigen. Die Studierenden hatten in der gegenwärtigen Situation noch keinen Anlass zu Kritik sondern lobten im Gegenteil den engen familiären Kontakt, der nicht selten ausschlaggebend für die Aufnahme des Studiums an der FHCHP war. Das sehr günstige Betreuungsverhältnis soll auch weiterhin prägend für das Studium an der Hochschule bleiben. Die Gutachtergruppe empfiehlt, zur Beibehaltung guter Betreuung und Entlastung des Dozenten neben dem bereits bestehenden Mentorensystem (§ 2 III RPO), ein Peer-to-Peer-Mentoring einzuführen. Die Beratung von Studienanfängern durch Studierende im fortgeschrittenen Stadium kann gute Effekte erzielen.

Eine spezielle Form der Betreuung besteht darin, dass Lehrende in jedem Jahr sämtliche Praxisstellen der Studierenden mindestens einmal besuchen wollen, um den engen Kontakt zwischen Hochschule und Praxisstandort zu pflegen und einen optimalen Praxis-Theorie-Transfer zu ermöglichen (vgl. Band I, S. 22). Hierzu soll auch ein Praxishandbuch entwickelt werden, wie es in den anderen dualen Studienprogrammen der Hochschule geschehen ist.

Problematisch aus dem Blickwinkel der Studierbarkeit erschien die Tatsache, dass faktisch eine Anwesenheitsverpflichtung besteht. Hier sollte mit Blick auf die beruflichen Anforderungen und den womöglich weit entfernten Wohnort von Studierenden differenziert verfahren werden: Wo Veranstaltungen durch Formen des Blended Learnings ersetzt werden könnten, wäre eine Anwesenheitsverpflichtung abzuschaffen. Dies wird namentlich vor allem bei der reinen Wissensvermittlung gesehen, wohingegen die Anwesenheitsverpflichtung bei Veranstaltungen, bei denen es um Können und Haltung geht, eher zu akzeptieren ist.

Eine Verbesserung des Konzepts zum Nutzen verbesserter Studierbarkeit kann auch darin gesehen werden, dass ein gewisser Teil der Wahlpflichtkurse völlig frei aus dem Angebot der Hochschule durch die Studierenden zusammengestellt werden kann, und nicht nur wie im Modul WPM aus vier von zehn Veranstaltungen.

1.4 Ausstattung

Die Ausstattungsmerkmale des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation hinreichend dargestellt (Band I, S. 29, 30 ff). Untergliedert sind räumliche, technische und personelle Ausstattung der Hochschule. Auch Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung sind erwähnt. Durch die hohe Frequenz vorgesehener Besuche in den beruflichen Wirkungsstätten der Studierenden und die vertragliche Verknüpfung mit diesen Praxispartnern die eine Einbindung des zweiten Lernorts hinreichend abgesichert.

Die personelle Ausstattung wurde durch Auflistung allen hauptamtlichen Lehrpersonals und die Nennung aller lehrbeauftragten Personen sowie ihrer jeweiligen Lehrleistung vermittelt (Band I, S. 8, 9; Band II, S. 9). Die CV aller Dozentinnen und Dozenten waren ebenfalls berücksichtigt (Band II, S. 108 ff.). Das Lehrpersonal ist der Hochschule meist seit langer Zeit verbunden, die Fluktuation ist eher gering. Ein überwiegender Anteil der Lehre wird von Professoren oder berufungsfähigen Personen erbracht. Gut sind die Deputatsreduzierungen für Forschungsprojekte der Lehrenden.

Die Dokumentation enthält weitere Angaben zu Art und Anzahl der Personen, die in der Studienverwaltung tätig sind bzw. tätig werden sollen (Band I, S. 10). Aus den insgesamt enthaltenen Informationen lässt sich der Rückschluss ziehen, dass die qualitative und quantitative personelle Ausstattung zur Durchführung des Studienprogramms gesichert ist, wenn sämtliche vorgesehenen Stellen adäquat besetzt sind oder vertreten werden. Hierüber muss die Hochschule der Agentur gegenüber zum Studienstart den Nachweis führen.

In Ausstattungsfragen greift die Hochschule auch auf die Zusammenarbeit mit außenstehenden Einrichtungen zurück. Sie unterhält vertraglich abgesicherte Kooperationen mit der Universität Potsdam, mit Potsdam-TV und einer Medienwerkstatt. Die Ausstattung der Räumlichkeiten der Hochschule wurden durch Grundrisse beabsichtigter Baumaßnahmen dargestellt (Band I, S. 167 ff). Zu Potsdam-TV enthält der Antrag eine Fotodokumentation (Band II, S. 172 ff.). Positiv hervorgehoben werden soll die Vernetzung der verschiedenen Gliederungen der Hoffbauer-Stiftung, was durch die Insellage im idyllisch gelegenen Hermannswerder begünstigt wird.

In einem gesonderten Kapitel geht die Hochschule auf die technische Ausstattung des Stu-

dienangebots ein (Band I, S. 29, 30 ff). Mit der in den Unterlagen genannten Geräte- und IT-Ausstattung wird der Studienbetrieb auch in einem technikaffinen Studiengang zur Medienarbeit vollzogen werden. Allerdings sind hier einige Dinge noch in Planung, was bei einem vorgelagerten Akkreditierungsverfahren in der Natur der Sache liegt. Für eine abschließende Beurteilung muss nach Ansicht der Gutachtergruppe der Agentur gegenüber der Nachweis über die Verwendung der vorgesehenen Ausstattungsmittel erbracht werden.

Empfehlenswert wäre zusätzlich die Einrichtung von Access-Points, um auch im nahen Umfeld der Hochschulgebäude eine Internetverbindung herstellen zu können. In den derzeitigen Räumen besteht allerdings bereits flächendeckendes WLAN und dies ist auch für den Neubau geplant. Dort werden zwei Räume zusätzlich mit ausreichend Anschlussstellen verkabelt, sodass im Zweifelsfall ein Internetzugang auch unabhängig vom WLAN gesichert ist.

Der Literaturbestand der eigenen Bibliothek ist nicht sehr umfangreich, aber durch eine in jüngster Zeit eingestellte Bibliotheksfachkraft gut sortiert. Mittlerweile wird ohnehin ein wachsender Bestand eher in elektronischer Form vorliegen und oder über Bibliotheksverbünde zu beschaffen sein. Neben dem Zugriff auf die Präsenzbibliothek besteht auch ein Zugang zu regionalen Hochschulbibliotheken, insbesondere auf die der nahegelegenen Universität und es ist die Teilnahme an öffentlichen Online-Leihverfahren (www.gbv.de) möglich. Die Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam ist auch für die Bibliothek vertraglich abgesichert (Band I, S. 10).

Finanziell abgesichert ist der Studienbetrieb durch eine Patronatserklärung des Trägers (Band II, S. 145) und weitere enthaltene Verträge.

1.5 Qualitätssicherung

Das Qualitätsmanagement der Hochschule ist im Antragstext beschrieben (Band I, S. 31, 32). Es besteht momentan eher aus informalen Elementen. Ein Qualitätshandbuch beschreibt jedoch auch einige Teile und Maßnahmen. Dazu gehören auch Evaluationen. Die Dokumentation enthält im Anhang einen beispielhaften Auswertungsbogen, der das Gesamtergebnis einer Veranstaltungsevaluation wiedergibt. Aus Akkreditierungssicht entscheidend ist, dass das Qualitätsmanagement der Hochschule einen Abgleich der studentischen Arbeitsbelastung mit den ECTS-Punkten vornimmt, die jedem Modul zugewiesen sind. Bei der Erhebung in einem dualen Studienprogramm muss zudem die Arbeitsbelastung durch die nicht kreditierte Berufstätigkeit berücksichtigt werden, weil es sich um ein Studienprogramm mit besonderem Profilanspruch handelt. Sinnvollerweise können auch Daten zu Fahrzeiten zum Hochschulstandort ermittelt werden, um den spezifischen Zeitaufwand fürs Studium ermessen zu können.

Für eine Sicherstellung der Studienqualität ist es auch erforderlich, Evaluationen auf die Praxisphasen zu erstrecken. Die Zusammenarbeit mit den Praxisstandorten könnte durch Bildung eines Beirates verbessert werden, der regelmäßige Zusammenkünfte mit dem Ziel des Austausches organisiert. In den parallel angebotenen Studienprogrammen sind zu diesem Zweck Praxisvertreterkonferenzen eingeführt worden, was auch hier empfohlen wird. Ferner muss das Qualitätsmanagement Informationen zum Studienerfolg und zum Absolventenver-

bleib erheben und aufbereiten. Daraus sollen Rückschlüsse über die Eignung des Studiengangskonzept gezogen werden. Ein Förderkreis mit Praxisvertretern und ein Alumni-Netzwerk sind im Aufbau.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, für diese Aufgaben eine Evaluationsordnung zu erlassen. Sie soll neben der Nennung von Zielen und Evaluationsmethoden auch die Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden regeln und sicherstellen. Im Rahmen einer Reakkreditierung sollen die aus den Befragungsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen aufgelistet werden können.

Das Bemühen um hohe Studienqualität ist der Gutachtergruppe auch ohne förmliche Regularien deutlich geworden und von den Studierenden bestätigt worden. Für eine wachsende Zahl Studierender und eine wachsende Zahl an Studiengängen und Lehrkräften sollten neue Instrumente bereitgestellt werden.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 2.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Das duale, praxisintegrierende Bachelorprogramm Medienbildung und pädagogische Medienarbeit entspricht nach Überzeugung der Gutachtergruppe in der vorgelegten Fassung den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und im Wesentlichen auch den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Das Programm vermittelt 180 ECTS-Punkte in 9 Trimestern (§§ 3 RPO/StO, § 4 RPO). Die abschließende Bachelor-Arbeit umfasst 12 ECTS-Punkte (§ 14 V, RPO, § 4 SPO). Dieser Wert liegt im zulässigen Bereich. §§ 3 RPO/StO regeln in gleichlautendem Wortlaut, dass einem Leistungspunkt ein Arbeitsvolumen von 25 bis 30 Zeitstunden zugeordnet sind. Hier muss sich die Hochschule auf einen ganzzahligen Wert innerhalb der Spanne festlegen und die Ordnungen entsprechend anpassen.

Eine Vermischung mit anderen Studiengangssystemen liegt nicht vor. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Die vorgesehene Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (vgl. § 4 II RPO) ist zulässig. Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement aus (§ 6 VII RPO), ein solches war den Unterlagen indes nicht beigelegt. Es muss nachgereicht werden. Im Diploma Supplement müssen hinreichend präzise Auskünfte über das Studium erteilt werden. Nach den Vorgaben des aktuellen ECTS Users' Guide 2015 (und der KMK) erfolgt dort die Angabe einer relativen Note in Form einer Notenübersichtstabelle. § 6 IIX RPO sollte entsprechend angepasst werden und nicht länger auf eine sog. ECTS-Note verweisen.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens äußert sich der Bericht im Kapitel 1.2. Die Anforderungen an das Bachelorniveau werden erfüllt.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden, jedoch sind zu keinem Zeitpunkt vor dem Studienende sämtliche jeweils vorgesehenen Module abgeschlossen. So ist studentische Mobilität nicht ideal möglich, was bei einem dualen Studiengangskonzept von der Gutachtergruppe jedoch nicht als vordringlichstes Ziel angesehen wird. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst.

Die Modulbeschreibungen müssen präzisiert werden. Die Angaben zur Prüfungsleistung und zu den Leistungspunkten müssen klar verständlich sein. Selbst bei einer Auswahl aus meh-

ren Prüfungsleistungen muss die Art der Prüfungsleistung anhand der Nomenklatur in der RPO feststehen. Zugleich muss eindeutig geregelt sein, ob Prüfungsformen kumulativ oder alternativ eingesetzt werden. Aus dem Modulhandbuch muss eindeutig hervorgehen, dass Leistungspunkte für den Abschluss des Moduls vergeben werden, nicht für einzelne Veranstaltungen und Anwesenheitszeiten. Diese Angaben können deklaratorisch ergänzt werden. Unter diesen Vorbehalten kann das Modulhandbuch in allen sonstigen Belangen als gehaltvolles Kompendium für Studierende, Lehrende und Praxispartner genutzt werden. Es entspricht insoweit den formalen Vorgaben und enthält alle notwendigen Informationsrubriken.

§ 8 RPO enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. Entsprechend der Strukturvorgaben ist in § 8 II PO festgelegt, dass außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Regelungen entsprechen auch dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention).

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.2.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die vorgesehenen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Nicht hinreichend eindeutig ist, ob jedes Modul in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließt. Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 2.2.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (vgl. §§ 7, 11 RPO). Die Ordnungen müssen rechtsgeprüft sein, da sie alle bereits genehmigt und in Kraft gesetzt sind.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen unter den Kapiteln 1.3 und 1.4. Es bestehen verschiedene Kooperationen, die zur Durchführung des Studiengangskonzeptes notwendig sind, weil Teile des Studiengangs an den Praxisorten durchgeführt werden. Zudem bestehen Kooperationen mit externen Dienstleistern, um Ausstattungselemente der Hochschule für den Studienbetrieb sicherzustellen. Die Vereinbarungen liegen vor. Sie gewährleisten die Umsetzung und Qualität des Studiengangs.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Sie stehen auch Online zur Verfügung.

Die Studierenden müssen jedoch Klarheit über die Prüfungsanforderungen haben. Hierzu muss das Modulhandbuch eindeutige Angaben zur Prüfungsleistung enthalten, wie an mehreren Stellen im Bericht erörtert wurde (Kapitel 1.3, 2.2).

Dies gilt auch für die Elemente der Eignungsprüfungsordnung, wie in Kapitel 1.3 beschrieben.

Etwas seltsam muten der Gutachtergruppe die zur Immatrikulation nötigen Unterlagen an: § 2 des Immatrikulationsvertrages fordert neben dem Ausbildungsvertrag mit einer anerkannten Praxiseinrichtung auch eine Schweigepflichterklärung, ein Passfoto, ein ärztliches Attest und die Kopie der Geburtsurkunde. Diese Anforderungen sind zwar nicht Gegenstand der Akkreditierungsentscheidung, sollten aber dennoch auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Duale Studiengänge stellen ein Studium mit besonderem Profilanspruch im Sinne des Kriteriums 2.10 dar, wie sich aus einer Handreichung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 95/2010) ergibt. Die Besonderheiten, die sich für die Akkreditierung daraus ergeben, wurden am jeweils einschlägigen Kriterium berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.2 bis 1.4 verwiesen.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

In den Unterlagen ist ein Kapitel auch dem Kriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ gewidmet. Neben den bereits erwähnten Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches für bestimmte Fallkonstellationen mit nachteiligen Auswirkungen greift dieses Kriterium weiter.

Die Verantwortlichen befassen sich mit genderspezifischer Verteilung von Studieninteressierten und äußern die Erwartung, dass die Mischung von Medienbildung und sozialer Arbeit bzw. eine Ausbildung für pädagogische Berufsfelder unter Ausbildung spezifischer Medienkompetenzen geschlechteräquivalent ausfallen wird. Auf dieses Ziel sind jedenfalls die Beratungstage und Eignungsgespräche zugeschnitten.

„Studierende in besonderen Lebenslagen, mit Migrationshintergrund oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten können – sofern sie Anrecht auf einen entsprechenden Nachteilsausgleich haben – unter ihrer Lebenslage angepassten Studienbedingungen studieren. Zudem versucht die FHCHP für Menschen aus diesen Gruppen einen niedrighschwelligen Zugang zum Studium zu ermöglichen, indem sie sich hinsichtlich der Zulassung zum Studium nicht ausschließlich an der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung orientiert, sondern die Zulassung mit einer Eignungsprüfung verknüpft. Diese fragt keine Wissensbestände ab, sondern zielt im Gegenteil auf den Nachweis praktischer und sozialer Kompetenzen, die für die gewählte Studienrichtung relevant sind. Dadurch wird es in ihrer Lebenslage bildungsbenachteiligten Studienanwärtern möglich, einen Weg ins Studium zu finden, der nicht ausschließlich auf dem Nachweis von durch Noten belegten Leistungen basiert.“ (Band I S. 34).

Ein Vertrauensdozent nimmt die Funktionen von Gleichstellungsbeauftragten und eines Ansprechpartners für Belange von Studierenden mit Behinderungen wahr. Gemessen an der Größe der Einrichtung und ihrer Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Chancengleichheit hält die Gutachtergruppe diesen Ansatz für hinreichend.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule



Ad. 2. Erfolgte oder geplante Maßnahmen zur Beseitigung der aufgeführten Mängel.

S. II-3 hier wird bemängelt, dass die wissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs nicht deutlich sei. Da dies in keiner Weise den Zielen der Hochschule entspricht werden wir die Zielbeschreibung des dualen Bachelorstudiengangs ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ in §2 der Studien- und Prüfungsordnung in folgender Weise ergänzen:

„Der akademische Grad Bachelor of Arts im Studiengang „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird bestätigt, dass der/die Kandidat/in die interdisziplinären Zusammenhänge der beiden Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, grundlegende, wissenschaftlich fundierte Methoden und Erkenntnisse in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik sowie in der Medienbildung und Medienpädagogik in verschiedenen sozialen Berufsfeldern anzuwenden, eigenständig zu gestalten und zu verantworten und darüber hinaus mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden in beiden Fachgebieten vertraut ist.“

In Modul 19 des Medienbildungsstudiengangs ist ein Forschungsprojekt zur Mediennutzung von Adressaten impliziert ebenso wie in diversen Modulen auch immer wieder Forschungsseminare angeboten werden.

S. II-5 oben: „Bei einigen Modulen wichen die Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Darstellungen voneinander ab.“

Hier zunächst eine allgemeinere Stellungnahme zu Unklarheiten bezüglich Prüfungsordnungen, Studienverlaufsplänen und Modulhandbüchern, ECTS Vergabe und Workload pro ECTS, die im Laufe der Erarbeitung der Akkreditierungsunterlagen aufgetreten sind und auf die wir im Besonderen vom Vertreter der ZEvA Herrn Claus bei der Begehung aufmerksam gemacht wurden.

Grundsätzlich gilt an der Hochschule die vom brandenburgischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur genehmigte Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer, die am 1.9. 2016 in Kraft getreten ist. Diese wird auch für den dualen Bachelorstudiengang ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ gelten. In dieser Rahmenprüfungsordnung ist die Zuordnung von 30 Stunden als Workload für ein ECTS verankert (§3 (1) – RPO im Anhang zu dieser Stellungnahme).



University of Applied Sciences

Mit dem Antrag auf Genehmigung dieses Studiengangs beim MWFK des Landes Brandenburg werden wir zwei Erweiterungen der Rahmenprüfungsordnung beantragen. Zum einen die Veränderung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf acht Wochen zum anderen die eindeutige Regelung, dass ECTS Punkte für Module nur nach Besuch der erforderlichen Veranstaltungen und bestandener Modulabschlussprüfung vergeben werden (§ 3 (3), § 14 (5)).

Der Gutachterkommission wurden bereits bei der Begehung Dokumente vorgelegt, die diese Inkongruenzen beseitigt haben. Dies betrifft im Besonderen die ECTS Zuordnungen in der Modulübersicht, wobei einzelne nicht mit Angaben im Modulhandbuch übereinstimmen sowie den Studienverlauf, dessen Angaben im vorgelegten Antrag ebenfalls stellenweise nicht mit dem Modulhandbuch übereinstimmen. Beide Dokumente sowie die Studien- und Prüfungsordnung wurden korrigiert und werden dieser Stellungnahme als Korrekturen zum ursprünglichen Antrag beigelegt. Das Dokument zum Studienverlauf wird zusätzlich um die jeweiligen Prüfungsformen erweitert, da eine mögliche Häufung von Prüfungen ebenfalls Gegenstand der Diskussionen bei der Begehung waren.

S. II-5 ebd.: „Insbesondere wurde in der im Modulhandbuch enthaltenen Übersicht nicht klar, welche Prüfungsform sich hinter dem Begriff Projekt verbirgt“.

In der Rahmenprüfungsordnung der FHCHP (S. 27 ff. der Akkreditierungsunterlagen / Anhang) ist unter § 13 Prüfungsformen das Medienprojekt (S. 35 der Akkreditierungsunterlagen / Anhang) aufgeführt. In § 8 der Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ wird auf die Prüfungsformen der Rahmenprüfungsordnung der FHCHP verwiesen (S.41 der Akkreditierungsunterlagen / Anhang). Insofern ist die Prüfungsform ‚Projekt‘ im Kontext der Medienbildungsmodule in der Rahmenprüfungsordnung abgesichert. Allerdings korrigiert die Hochschule die Prüfungsform im Rahmen der Medienbildungsmodule in Übereinstimmung mit der Rahmenprüfungsordnung in ‚Medienprojekt‘. Darüber hinaus gibt es in der neugefassten Prüfungs- und Studienordnung des dualen Bachelorstudiengangs ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ einen Passus, der die Prüfungsform Medienprojekt auf Grund ihres häufigen Auftretens genauer definiert (siehe SPO im Anhang zu dieser Stellungnahmen):

§ 8 Prüfungsformen

(5) ...

„Ziel der Prüfungsform Medienprojekt ist der Durchlauf eines Medienprojektes von der Projektidee über die Umsetzung bis hin zur Evaluation. Seitens der FHCHP wird ein Rahmenthema und Zeitumfang gesetzt. Die Aufgaben sind von den Studierenden mit eigenem interessegeleiteten Fokus zu bestimmen, wissenschaftlich zu fundieren und angemessen zu evaluieren. Dies gilt als Grundlage eines abschließend schriftlich abzugebenden Projekt- und Evaluationsberichts. Das Projekt fokussiert (1) die Auseinandersetzung mit unbekanntem Technologien oder der Neuinszenierung altbewährter Technologien im Kontext pädagogischen Handelns. Es stellt (2) einen expliziten Bezug zum eigenen Berufsfeld her, indem es entweder mit/für eine/r spezifische/n Adressat*innengruppe entwickelt wird oder aus pädagogischer Perspektive evaluiert wird. Eingeschlossen darin sind (3) (selbst)reflexive und medienkritische Herangehensweisen. Insgesamt geht es stets um die Frage der Auseinandersetzung mit eigenen Haltungen und Kompetenzen gegenüber verschiedenen Technologien sowie ihrer Nutzbarmachung. „



University of Applied Sciences

alltäglich Gebrauch hinausgehenden Umgang mit Medientechnologien erkennen lässt, sowie
(3) ein grundsätzliches Interesse, sich mit unterschiedlichen Medien in sozialpädagogischen
Zusammenhängen auseinanderzusetzen.

Ad. 3. Berücksichtigung der Empfehlungen durch die Hochschule

S. II-4 Hier empfiehlt die Gutachtergruppe „Module zum Entrepreneurship und zum Self Management“, Überlegungen hierzu gibt es bereits auch im Kontext von Zeitmanagement, gerade angesichts der zweifelsohne hohen Arbeitsbelastung durch ein akademisches und duales Studium.

S. II-5 Erster Abschnitt letzter Satz: ‚Hierfür sollte auch der beschreibende Teil des Diploma Supplements aussagekräftiger beschrieben werden‘

Der beschreibende Teil des Diploma Supplements wird von der Hochschule in folgender Weise ergänzt:

„Der Bachelorstudiengang ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ qualifiziert pädagogische Fachkräfte digitale Bildungsprozesse in verschiedenen sozialen Handlungsfeldern zu begleiten und zu fördern. Die Absolventen überblicken die interdisziplinären Zusammenhänge der beiden Fächer und besitzen die Fähigkeit grundlegende, wissenschaftlich fundierte Methoden und Erkenntnisse in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik sowie in der Medienbildung und Medienpädagogik in verschiedenen sozialen Berufsfeldern anzuwenden, eigenständig zu gestalten und zu verantworten und sind darüber hinaus mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden in beiden Fachgebieten vertraut.“ (siehe Anhang Diploma Supplement)

S. II-9 Hier empfiehlt die Gutachterkommission größere Wahlmöglichkeiten für die Studierenden im Sinne eines Studiums Generale. Auf Grund des dualen Charakters des Studiengangs sind alle Module Pflichtmodule und zielen auf curricular definierte Kompetenzen. Einige der Module sind als Wahlpflichtmodule gekennzeichnet, weil in ihnen eine klientelspezifische Schwerpunktlegung studiert werden kann (WPM 4 und WPM 17): Elementarpädagogik oder Jugendarbeit und Jugendhilfe oder Inklusion und ebenso klientelspezifischen Lebenslagen (WPM 11 und WPM18). Alle anderen Module sind Pflichtmodule wobei sie je nach Modulhandbuch unterschiedliche Wahlmöglichkeiten für die Studierenden erlauben. So gibt es Module, in denen zwei bis vier festgelegte Seminare Pflicht sind (z.B. Recht und Sozialmanagement oder Wissenschaftliches Arbeiten). Darüber hinaus gibt es Module, die innerhalb eines Themenkomplexes mehrere Seminare zur Auswahl anbieten sowie ein breites Angebot in Modulen wie „Kultur, Ethik, Religion“ (PM 10) oder die Auswahl zwischen verschiedenen ästhetischen Praxen in den Modulen 12 und 13, die ‚interdisziplinäre Projektarbeit‘ anbieten. Mit diesen Wahlmöglichkeiten wollen wir der selbstständigen Schwerpunktsetzung der Studierenden in ihrem Studium entgegenkommen.



University of Applied Sciences

Darüber hinaus wird im Modulhandbuch und in der beigelegten Studien- und Prüfungsordnung deutlich gemacht, dass im Fall von mehreren Prüfungsformen, diese alternativ und nicht kumulativ gelten. (siehe § 8 (2)) D.h. beispielsweise, dass ein Modul mit einer Hausarbeit oder einem Lerntagebuch oder einem Essay abgeschlossen werden kann.

Das dahingehend veränderte Modulhandbuch wird dieser Stellungnahme ebenso wie die erweiterte Studien- und Prüfungsordnung als Korrektur beigelegt.

Gleichzeitig überarbeitet derzeit die Hochschule derzeit ihre Standards für die verschiedenen Prüfungsformen, die auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht werden. Dies gilt für alle Prüfungsformen und die Veröffentlichung ist noch in diesem Trimester geplant.

S. II-6 Vorletzter Abschnitt: Die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und in diesem Kontext auch den Ausbau diverser Evaluationsinstrumente darunter auch eine Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung hat die Hochschule als eine derzeit vorrangige Aufgabe erkannt. Es gibt bereits zwei regelhafte Evaluationsinstrumente, zum einen eine digital erfasste und ausgewertete Lehrevaluation (S. 32 f. des Akkreditierungsantrages und S. 229 der Akkreditierungsunterlagen / Anhang) sowie einen Fragebogen der von allen Bachelorabsolventen ausgefüllt wird und dieser Stellungnahme beigelegt wird.

Aktuell gab es dazu in der Sitzung des Akademischen Senats am 28. März 2018 einen entsprechenden Beschluss, der innerhalb eines Jahres vom Präsidium mit Unterstützung aus der Professorenschaft und dafür vorgesehenen Mitarbeiter_innen umgesetzt werden soll.

Antrag: Der Senat empfiehlt die Erweiterung der Lehrevaluationen um eine Workloadevaluation der Studierenden, eine Transferevaluation, eine Alumni-Evaluation sowie eine Befragung der Praxisstellen nach drei Jahren. Die Ergebnisse der Evaluationen werden regelhaft in den zuständigen Hochschulgremien besprochen und bearbeitet und in den Qualitätskreislauf eingespeist. Die Transparenz der Ergebnisse wird durch Veröffentlichung gewährleistet.

Beschluss: Die Senatsmitglieder stimmen über den Antragstellung ab und beschließen sie einstimmig.

S. II-7 Hier bemängelt die Gutachterkommission die Zielsetzung der Eignungsprüfung sowie das Fehlen objektivierbarer Kriterien für das Bestehen oder Nicht-Bestehen derselben.

Die Hochschule wird diesen Mangel beheben indem die Zielsetzung für die Eignungsprüfung in der folgenden Weise verändert wird und damit gleichzeitig ein Kompetenzmodell konstruiert wird, welches Kriterien für die Beurteilung der Kandidat_innen ermöglicht.

§ 2 Ziel der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung dient einer Anerkennung von medienbezogenen Kompetenzen, die Voraussetzung sind, um Medienbildungsprozesse gestalten zu können, sowie der Feststellung der sozialpädagogischen Eignung, die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums Medienbildung und pädagogische Medienarbeit an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam erforderlich sind. Medienbezogenen Kompetenzen beziehen sich (1) auf reflexiv-kritisches Denken im Hinblick auf aus eigenen Alltagserfahrung bekannte Medienphänomene, (2) auf eine grundständige Handlungskompetenzen insbesondere mit digitalen Medien, die dem Abiturniveau entspricht und in Ansätzen kreativ-gestalterischen Umgang, also ein über den



FACHHOCHSCHULE
CLARA HOFFBAUER
POTSDAM

University of Applied Sciences

Anhang (in alphabetischer Reihenfolge):

- Anhang zur Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam
- Diploma Supplement (korrigierte Fassung gegenüber dem Akkreditierungsantrag)
- Eignungsprüfungsordnung ((korrigierte Fassung gegenüber dem Akkreditierungsantrag)
- Evaluationsbogen zum Abschluss des Studiums
- Modulhandbuch des dualen Bachelorstudiengangs ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ an der FHCHP (korrigierte Fassung gegenüber dem Akkreditierungsantrag)
- Modulliste des dualen Bachelorstudiengangs ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ an der FHCHP (korrigierte Fassung gegenüber dem Akkreditierungsantrag)
- Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam
- Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ an der FHCHP (korrigierte Fassung gegenüber dem Akkreditierungsantrag)
- Studienverlauf des dualen Bachelorstudiengangs ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ an der FHCHP (korrigierte Fassung gegenüber dem Akkreditierungsantrag)